

Fragenkatalog Steuerrecht – Tag 4

Abgabenordnung: Bestandskraft, Korrektur von Steuerbescheiden, Feststellungsverfahren, Festsetzungsfrist, Zinsen und Einkommensteuerrecht

I. Bestandskraft und Korrektur von Steuerbescheiden (§§ 172 ff. AO)

Frage 1: Gelten §§ 130, 131 AO für die Änderung von Steuerbescheiden?

Antwort: Nein. §§ 130, 131 AO (Rücknahme bzw. Widerruf von Verwaltungsakten) gelten **nicht** für Steuerbescheide. Die Änderung von Steuerbescheiden richtet sich ausschließlich nach den **Spezialvorschriften der §§ 172 ff. AO**. Dies ergibt sich aus § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) Hs. 2 AO, der ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit der §§ 130, 131 AO anordnet.

Hinweis: § 129 AO (Berichtigung offener Unrichtigkeiten) gilt hingegen für alle Verwaltungsakte und damit auch für Steuerbescheide.

Frage 2: Muss man bei der Änderung eines Steuerbescheids stets § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) AO mitzitieren?

Antwort: Nein, § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) AO fungiert als Einfallstor, das auf speziellere Korrektornormen außerhalb des § 172 AO verweist. Er kann dann mit der spezielleren Norm mitzitiert werden.

Frage 3: Ist § 173a AO lex specialis zu § 129 AO?

Antwort: Ja, § 173a AO (eingefügt durch das Steuermodernisierungsgesetz 2016) ist als speziellere Norm gegenüber § 129 AO anzusehen, soweit Schreib- und Rechenfehler des Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung in Rede stehen. § 173a AO erfasst jedoch **nur** Schreib- und Rechenfehler des Steuerpflichtigen selbst – sog. „ähnliche offenbare Unrichtigkeiten“ i.S.d. § 129 AO (z.B. mechanische Versehen des Finanzamts) werden von § 173a AO **nicht** analog erfasst. Für diese verbleibt es bei § 129 AO.

Frage 4: Geht nach Ablauf der Festsetzungsfrist der § 173 AO (Änderung wegen neuer Tatsachen) noch?

Antwort: Nein. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) ist eine Änderung nach § 173 AO grundsätzlich **ausgeschlossen**. Die Festsetzungsfrist ist eine absolute Ausschlussfrist. Eine Änderung ist nur noch möglich, wenn eine Ablaufhemmung (§ 171 AO) eingreift oder ausnahmsweise besondere Tatbestände vorliegen.

Frage 5: Welche Vorteile hat der schlichte Änderungsantrag (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AO) gegenüber dem Einspruch (§ 347 AO)?

Antwort: Der wesentliche Vorteil des schlichten Änderungsantrags liegt darin, dass er **keine Verböserung** (§ 367 Abs. 2 S. 2 AO) droht: Die Behörde prüft beim schlichten Änderungsantrag nur **punktuell** den gerügten Punkt, nicht den gesamten Bescheid. Beim Einspruch hingegen prüft die Behörde den Bescheid nach § 367 Abs. 2 S. 1 AO umfassend und kann den Bescheid auch verbösern (nach vorheriger Anhörung gem. § 367 Abs. 2 S. 2 AO).

Frage 6: In welchem Zeitraum/welcher Phase ist der schlichte Änderungsantrag möglich?

Antwort: Der schlichte Änderungsantrag der nicht auf § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AO gestützt ist, sondern sich auf andere Korrekturvorschriften bezieht, ist möglich, solange **die Festsetzungsfrist** (§§ 169 ff. AO) noch **nicht abgelaufen** ist. Er ist also nicht auf den Zeitraum der Einspruchsfrist begrenzt und kann auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft gestellt werden.

Frage 7: Wie ist das Verhältnis zwischen § 177 AO und § 172 ff. AO (Verböserungsverbot, materieller Fehler)?

Antwort: § 177 AO regelt die **Berücksichtigung materieller Fehler** im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Änderung. Liegen die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift (§§ 172 ff. AO) vor, erlaubt § 177 AO, zusätzlich zu den Änderungsgründen auch andere materielle Fehler des Bescheids zu berücksichtigen – allerdings nur **soweit die Änderung reicht** (Deckelung durch den Änderungsrahmen). § 177 Abs. 1 AO gilt bei einer Änderung **zuungunsten** des Steuerpflichtigen (Erweiterung auf

weitere Fehler zugunsten), § 177 Abs. 2 AO bei Änderung **zugunsten** (Gegenrechnung von Fehlern zuungunsten).

Schema § 177 AO (vereinfacht):

| Schritt | Inhalt |
|---------|--|
| 1 | Ausgangspunkt: bisheriger Steuerbescheid (Ist-Festsetzung) |
| 2 | Ermittlung der „richtigen“ Steuer unter Berücksichtigung aller materiellen Fehler |
| 3 | Deckelung: Die Änderung darf den durch die Änderungsvorschrift eröffneten Rahmen nicht überschreiten |

Frage 8: Was ist der Prüfungsrahmen bei § 177 AO – wie genau lautet die Tatbestandsvoraussetzung?

Antwort: Voraussetzung für § 177 AO ist, dass **überhaupt eine Änderung** auf Grundlage einer Korrekturvorschrift (§§ 172 ff. AO) zulässig ist. Liegen die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift vor, können im Rahmen dieser Änderung **alle materiellen Fehler** (d.h. Abweichungen der festgesetzten von der gesetzlich geschuldeten Steuer) berücksichtigt werden.

Frage 9: Ist ein Fall denkbar, bei dem § 177 AO sowohl zugunsten als auch zuungunsten korrigiert wird?

Antwort: Liegen gleichzeitig Korrekturtatbestände zugunsten (z.B. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO) und zuungunsten (z.B. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) vor, kommen § 177 Abs. 1 und Abs. 2 AO **sehr wohl nebeneinander zur Anwendung** (vgl. AEAO zu § 177, Nr. 2). Der Änderungsrahmen wird in beide Richtungen geöffnet und anschließend materiell saldiert.

Frage 10: Gibt es einen Änderungsrahmen auch bei § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO (Folgebescheid nach Grundlagenbescheid)?

Antwort: Die Formulierung „soweit“ in § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO betrifft den **Umfang der Bindungswirkung** des Grundlagenbescheids für den Folgebescheid. Der Betrag, um den sich die Steuer durch die Anpassung ändert, bildet auch eine quantitative Begrenzung. Innerhalb dieses durch § 175 Abs. 1 S. 1

Nr. 1 AO gesetzten Rahmens können (und müssen) andere, eigenständige materielle Fehler des Folgebescheids gegenläufig saldiert werden (§ 177 AO).

Frage 11: Wie verhält sich § 367 Abs. 2 S. 1 AO (umfassende Prüfung im Einspruchsverfahren) zu § 177 AO?

Antwort: Im Einspruchsverfahren prüft die Behörde nach § 367 Abs. 2 S. 1 AO den Bescheid **umfassend** und ist nicht auf den Einspruchsgrund beschränkt. § 177 AO hat daneben eigenständige Bedeutung **außerhalb** des Einspruchsverfahrens, insbesondere wenn die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist und nur noch eine Korrekturvorschrift der §§ 172 ff. AO eingreift. Wozu man dann noch § 177 AO braucht: Weil die umfassende Prüfungskompetenz nach § 367 Abs. 2 S. 1 AO nur innerhalb des Einspruchsverfahrens gilt; bei einer Änderung nach §§ 172 ff. AO außerhalb des Einspruchsverfahrens gibt es diese umfassende Prüfung nicht, weshalb § 177 AO dann die Möglichkeit eröffnet, materielle Fehler mitzubersichtigen.

Frage 12: „Einspruch nicht abhilft“ in § 367 Abs. 2 S. 3 AO – bedeutet das schlicht „zuungunsten“?

Antwort: „Nicht abhilft“ meint in diesem Kontext, dass die Behörde dem Einspruch **nicht (vollständig) stattgibt**.

II. Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO)

Frage 13: Woraus ergibt sich, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist?

Antwort: Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich aus **§ 149 Abs. 1 S. 1 AO** i.V.m. **§ 25 Abs. 3 EStG** sowie **§ 56 EStDV**. § 56 EStDV konkretisiert, in welchen Fällen eine Pflichtveranlagung besteht.

Frage 14: Wie verhält sich § 170 Abs. 3 AO zu § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO?

Antwort: § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO regelt den **hinausgeschobenen Fristbeginn** für erklärungs-pflichtige Steuern: Die Festsetzungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer-erklärung eingereicht wurde, spätestens aber drei Jahre nach Entstehung der Steuer. § 170 Abs. 3 AO **modifiziert** diesen hinausgeschobenen Fristbeginn: Für **nicht erklärungs-pflichtige** Steuerpflich-tige (z.B. freiwillige Einreicher) ist abweichend zu verfahren. Konkret: § 170 Abs. 3 AO schiebt den Frist-beginn für den Fall hinaus, dass eine freiwillig eingereichte Steuererklärung vorliegt – der Fristbeginn knüpft dann ebenfalls an die Einreichung an.

Frage 15: Läuft die Festsetzungsfrist nach Ablauf einer Hemmung weiter oder beginnt sie neu?

Antwort: Die Festsetzungsfrist **läuft nach Ende der Hemmung weiter** – es findet kein Neubeginn statt. Der Ablauf der Frist ist nur um den Hemmungszeitraum hinausgeschoben (vgl. § 171 AO: „Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist... gehemmt“). Es liegt also eine **Ablaufhemmung**, keine Unterbre-chung vor.

Frage 16: Geht § 164 AO (Vorbehalt der Nachprüfung) auch nach Ablauf der Festsetzungsfrist?

Antwort: Nein. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist ist auch eine Änderung nach § 164 Abs. 2 AO (Auf-hebung oder Änderung des Vorbehalts) nicht mehr möglich. Der Vorbehalt der Nachprüfung kann die Festsetzungsfrist nicht verlängern oder überdauern; er erlischt mit Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 164 Abs. 4 AO).

Frage 17: Was ist das dritte Kalenderjahr in § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 letzter Halb-satz AO?

Antwort: Der letzte Halbsatz des § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO enthält eine **Kappungsgrenze**: Unabhän-gig davon, wann die Steuererklärung tatsächlich eingereicht wird, beginnt die Festsetzungsfrist spätes-tens mit Ablauf des **dritten Kalenderjahres** nach dem Jahr, in dem die Steuer entstanden ist. Dies verhindert eine unbegrenzte Hinauszögerung des Fristbeginns durch Nichteingabe der Steuererklärung.

Frage 18: Gibt es eine Ausnahme, bei der der Ablauf der Festsetzungsfrist „durchbrochen“ werden kann?

Antwort: Im Grundsatz nein – die Festsetzungsfrist ist eine absolute Ausschlussfrist. Allerdings kann der **Ablauf der Frist gehemmt** sein (§ 171 AO), wenn bestimmte Tatbestände vorliegen (z.B. laufende Außenprüfung nach § 171 Abs. 4 AO, schwebende Rechtsbehelfsverfahren nach § 171 Abs. 3a AO, Grundlagenbescheid nach § 171 Abs. 10 AO). Eine echte „Durchbrechung“ nach Ablauf gibt es nicht.

Normen: § 171 AO (Ablaufhemmungen); § 169 Abs. 1 AO

III. Grundlagen- und Folgebescheid / Gesonderte Feststellung (§§ 179 ff. AO)

Frage 19: Welche Norm regelt die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsakts (nicht § 355 AO)?

Antwort: Die **formelle Bestandskraft** (Unanfechtbarkeit) eines Steuerbescheids ergibt sich nicht aus einer einzigen Norm; § 355 AO regelt die **Einspruchsfrist** (einen Monat). Die Unanfechtbarkeit tritt kraft Gesetzes mit **Ablauf der Einspruchsfrist** ein. Im Kontext der gesonderten Feststellung: § 179 Abs. 1 AO i.V.m. § 181 Abs. 1 AO (der die Vorschriften über das Festsetzungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt).

Frage 20: Muss man bei der Statthaftigkeit des Einspruchs gegen einen Feststellungsbescheid auch § 181 Abs. 1 AO zitieren, oder reicht § 179 Abs. 1 AO allein?

Antwort: Der Verweis auf § 181 Abs. 1 AO ist ein unnötiger Umweg. Die Statthaftigkeit des Einspruchs gegen einen Feststellungsbescheid ergibt sich unmittelbar aus § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO, da dieser unstrittig ein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten ist. § 179 Abs. 1 AO passt nicht, da dieser lediglich die Feststellungspflicht begründet, aber nicht die Anwendbarkeit des Einspruchsverfahrens.

Frage 21: Gelten für das Feststellungsverfahren auch §§ 172 ff. AO?

Antwort: Ja, über die Verweisung in § 181 Abs. 1 S. 1 AO gelten die Vorschriften über das Festsetzungsverfahren – einschließlich der Korrekturvorschriften §§ 172 ff. AO – entsprechend auch für Feststellungsbescheide.

Frage 22: Gibt es eine Regelung, wer den Folge- und wer den Grundlagenbescheid erlässt?

Antwort: Ja. Die Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der AO (§§ 16 ff. AO). Für die gesonderte Feststellung ist gem. § 18 AO i.d.R. das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Einkünfte oder das Vermögen seinen Ursprung hat.

Frage 23: Was gilt für die Festsetzungsfrist bei Feststellungsbescheiden (§ 181 Abs. 1 AO i.V.m. § 171 Abs. 3a AO)?

Antwort: Für Feststellungsbescheide gilt nach § 181 Abs. 1 S. 1 AO die **Feststellungsfrist** (nicht Festsetzungsfrist!), die sich nach denselben Regeln der §§ 169 ff. AO bestimmt. § 171 Abs. 3a AO enthält eine spezielle Ablaufhemmung, wonach nach der der Ablauf der Feststellungsfrist durch Einspruch gehemmt ist.

IV. § 218 Abs. 2 AO

Frage 24: In welchem Zeitraum bzw. welcher Phase ist § 218 Abs. 2 AO anwendbar?

Antwort: § 218 Abs. 2 AO (Antrag auf Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang einer Zahlungsverpflichtung) ist **nur im Erhebungsverfahren** einschlägig. Er ist das Gegenstück zum Einspruch für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die **nach Bestandskraft des Bescheids** entstehen (z.B. Anrechnungsverfügung, Abrechnungsbescheid). Nicht anwendbar ist er während des noch laufenden Festsetzungsverfahrens.

V. Zinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschlag (§§ 233 ff., 152, 240 AO)

Frage 25: Was ist der Unterschied zwischen Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag und Zinsen nach § 233a AO?

Antwort:

| Begriff | Rechtsgrundlage | Anknüpfungspunkt | Funktion |
|----------------------------|-----------------|---|--|
| Verspätungszuschlag | § 152 AO | Verspätete Abgabe der Steuererklärung | Sanktion/Druckmittel für pünktliche Erklärungsabgabe |
| Säumniszuschlag | § 240 AO | Verspätete Zahlung der festgesetzten Steuer | Druckmittel zur pünktlichen Zahlung, Ausgleich des Liquiditätsvorteils |
| Zinsen (§ 233a AO) | § 233a AO | Zu späte Festsetzung der Steuer (Karenzzeit 15 Monate) | Ausgleich des Liquiditätsvorteils, den Schuldner oder Gläubiger durch das Hinausschieben der Festsetzung erlangt hat |

Hinweis: Die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO dienen **nicht** der Bestrafung des Steuerpflichtigen; sie gleichen nur den Zinsvorteil aus, den der Steuerpflichtige (oder bei zu viel gezahlter Steuer: der Fiskus) durch die verspätete Festsetzung erlangt hat (sog. Liquiditätsvorteilsausgleich).

Frage 26: Also wird es dem Steuerpflichtigen zur Last gelegt, wenn die Steuer zu spät festgesetzt wird – obwohl er dafür nichts kann?

Antwort: Die Zinsen nach § 233a AO laufen in **beide Richtungen**: Sowohl zugunsten des Steuerpflichtigen (bei Erstattungszinsen, § 233a Abs. 1 S. 1 2. Alt. AO) als auch zuungunsten (Nachzahlungszinsen). Die Verzinsung ist kein Vorwurf gegenüber dem Steuerpflichtigen, sondern ein **objektiver Ausgleich** des Liquiditätsvorteils: Wer mit Geld wirtschaften konnte, das ihm rechtlich (noch) nicht zustand, soll diesen Vorteil ausgleichen. Für den Steuerpflichtigen bedeutet das: Wenn er Steuern nachzahlen muss, hat er entsprechend länger über dieses Geld verfügt. Allerdings kann im Einzelfall ein Erlass der Zinsen angeregt werden,

Frage 27: Gegen die Zinsfestsetzung – geht man per § 218 Abs. 2 AO vor?

Antwort: Nein. Die Zinsfestsetzung nach § 233a AO erfolgt durch besonderen **Zinsbescheid** (§ 239 Abs. 1 AO). Gegen diesen ist der **Einspruch** (§ 347 AO) der statthafte Rechtsbehelf, ggf. auch eine Korrektur nach §§ 172 ff. AO. § 218 Abs. 2 AO betrifft Streitigkeiten über das **Erhebungsverfahren** (Zahlungsverpflichtungen), nicht über die Festsetzung von Zinsen.

VI. Einkommensteuerrecht (§§ 15, 17, 18, 20, 22, 23 EStG)

Frage 28: Woraus ergibt sich bei Einkünften aus Kapitalvermögen, dass negative Stückzinsen negative Einnahmen sind und dementsprechend berücksichtigt werden (trotz § 20 Abs. 9 EStG)?

Antwort: § 20 Abs. 9 EStG schließt den Abzug von Werbungskosten bei Kapitaleinkünften (Abgeltungsteuersystem) grundsätzlich aus. Negative Stückzinsen sind jedoch nach h.M. **keine Werbungskosten**, sondern **negative Einnahmen** (d.h. sie mindern bereits den Einnahmentatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Da § 20 Abs. 9 EStG nur Werbungskosten, nicht aber negative Einnahmen sperrt, können negative Stückzinsen berücksichtigt werden. Dies ist mit dem Wortlaut des § 20 EStG vereinbar.

Frage 29: Was ist der telos/Grund dafür, dass § 17 EStG (Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen $\geq 1\%$) zu den gewerblichen Einkünften gerechnet wird?

Antwort: § 17 EStG rechnet die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ($\geq 1\%$) zu den gewerblichen Einkünften, obwohl es sich eigentlich um privates Vermögen handeln kann. Der **Telos** liegt darin, dass eine wesentliche Beteiligung eine unternehmerische Einflussnahme auf die Gesellschaft ermöglicht und der Inhaber wirtschaftlich wie ein Mitunternehmer partizipiert.

Frage 30: Was ist das Verhältnis zwischen § 17 EStG und § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG?

Antwort: Beide Normen erfassen die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. **Entscheidender Unterschied:** § 17 EStG greift bei einer **Beteiligungsquote von mindestens 1 %** zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre; § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG erfasst Veräußerungsgewinne aus Anteilen **unterhalb** der 1 %-Grenze (im Privatvermögen). Die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG stellt sicher, dass § 17 EStG als speziellere Norm vorgeht.

Frage 31: Dividenden bei § 17 EStG-Beteiligungen – nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG?

Antwort: Ja. Laufende Dividenden aus einer Beteiligung i.S.d. § 17 EStG ($\geq 1 \%$) sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach **§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** zu versteuern.

Frage 32: Setzt die Qualifikation nach § 17 EStG voraus, dass man tatsächlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) hat?

Antwort: Nein. § 17 EStG ist eine eigenständige Einkunftsqualifikation, die unabhängig davon gilt, ob der Steuerpflichtige im Übrigen gewerbliche Einkünfte erzielt. Es genügt, dass er in dem maßgeblichen Fünfjahreszeitraum mit mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Frage 33: Muss bei § 22 Nr. 3 EStG auch eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen?

Antwort: Bei § 22 Nr. 3 EStG wird nicht von „Gewinnerzielungsabsicht“ gesprochen, sondern von **Einkunftserzielungsabsicht** (Überschusserzielungsabsicht), da es sich um eine Überschusseinkunftsart handelt. Im Ergebnis muss auch hier ein Streben nach einem Einnahmenüberschuss über die Laufzeit vorliegen; fehlt es daran, handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Liebhaberei.

Frage 34: Was ist der Unterschied zwischen Glücksspiel und „Übung/Geschicklichkeit“ steuerrechtlich?

Antwort: Reines **Glücksspiel** (zufallsbasiert, z.B. Lotto) erzeugt grundsätzlich **keine steuerbaren Einkünfte**, da kein Leistungsaustausch im steuerbaren Sinne vorliegt und keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gegeben ist. **Geschicklichkeitsspiele** (z.B. professionelles Pokern,

Schachspielen) können hingegen steuerpflichtige Einkünfte erzeugen, wenn sie planmäßig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (§ 15 EStG). Die Abgrenzung ist im Einzelfall zu treffen.

Frage 35: Private Veräußerungsgeschäfte § 23 EStG – was sind „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG)?

Antwort: § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG nimmt Wirtschaftsgüter des **täglichen Gebrauchs** von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft aus. Der Begriff ist eng auszulegen: Erfasst sind Gegenstände, die typischerweise zum Verbrauch oder zur regelmäßigen Nutzung im Alltag bestimmt sind (z.B. Kleidung, Haushaltsgeräte). Ob Sammlerstücke oder Sportartikel darunterfallen, ist eine Frage des Einzelfalls; entscheidend ist der **Schwerpunkt der tatsächlichen Nutzung/des Umgangs** mit dem Wirtschaftsgut.

Frage 36: § 10d Abs. 4 EStG und § 180 Abs. 1 S. 1 AO – in welchem Verhältnis stehen diese Normen?

Antwort: § 179 Abs. 1 AO bestimmt: *„Abweichend von § 157 Absatz 2 werden die Besteuerungsgrundlagen durch Feststellungsbescheid gesondert festgestellt, soweit dies in diesem Gesetz oder sonst in den Steuergesetzen bestimmt ist.“* § 10d Abs. 4 S. 1 EStG ist eine gesonderte Feststellung, da in den Steuergesetzen (EStG) bestimmt ist, dass der am Ende eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug gesondert festzustellen ist. § 180 Abs. 1 S. 1 AO erfasst die in diesem Gesetz (AO) vorgesehenen gesonderten Feststellungen.